

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro.} 16.

München, den 8. Mai 1852.

Inhalt:

Gesetz, die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgränze bei Weissenburg bis zur Landesgränze bei Worms zu führenden Eisenbahnen betreffend.

Gesetz,

die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgränze bei Weissenburg bis zur Landesgränze bei Worms zu führenden Eisenbahnen betreffend.

feres Staatsrathes, mit Rath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, was folgt:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-

Art. 1.

Die königliche Staatsschuldenzinsungs-Commission ist ermächtigt, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsetrages von